

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 4. Februar 2021

**Dossier Nr 7196, «Virus», «True life» vom 9. Dezember 2020:
«Asylsuchender in der Schweiz»**

Sehr geehrter Herr X, sehr geehrter Herr Y

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 28. Dezember 2020, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Die Sendung gibt Rassismus (Rassenhass) eine Plattform. Stelle 2-54: Aufschrift auf Plakat «SEM HAS TO STOPP FORCE FULL DEPORTATION»

Dem Staatssekretariat für Migration und damit den Schweizer Behörden wird vorgeworfen Deportationen zu betreiben. Ein Staat zeichnet sich durch Staatsgebiet, Staatsgewalt und Staatsvolk aus. Das Staatsvolk ist Bestandteil des Staates und somit wird indirekt dem Schweizer Volk vorgeworfen Leute aus den Kreisen der Protagonisten zu deportieren.

Definition Deportation: «Deportation, die zwangsweise Verschickung von Menschen von ihren Wohnsitzen in vorbestimmte Aufenthaltsorte durch den eigenen Staat oder eine fremde Besatzungsmacht. Die Deportierten bleiben (anders als bei Ausweisung oder Vertreibung) im Machtbereich des Staates, der die Deportation durchführt. Deportationen dienen vor allem der Beseitigung von nationalen, ethnischen oder politischen Minderheiten. Während des Zweiten Weltkriegs deportierte der NS-Staat über 4,5 Millionen europäische Juden und eine große Anzahl von Angehörigen anderer Bevölkerungsgruppen (z.B. Sinti und Roma, Polen, Widerstandskämpfer) aus Deutschland und aus besetzten Gebieten zunächst zur Zwangsarbeit, dann auch in Gettos sowie Konzentrationslager und Vernichtungslager. Auch in anderen Diktaturen vor und nach dem Zweiten Weltkrieg waren Deportationen bei der Verfolgung politischer Gegner Praxis.»

Quelle <https://learnattack.de/schuelerlexikon/geschichte/deportation> abgerufen 23.1. .2020 23.52 Uhr.

Dies sehen wir als rassistisch an, insbesondere da die Vorwürfe haltlos sind. Ebenfalls sind wir der Meinung, dass es sich auch um in einem gewissen Masse antisemitische Vorwürfe handelt.

An gleicher Stelle steht ebenfalls auf einem Plakat «Nothilfe ist psychische Folter», unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte wird hier der CH Folter vorgeworfen, was auch haltlos ist und somit unseres Erachtens ebenso rassistisch.

Auch sehen wir den Tatbestand der Gewaltverherrlichung bestätigt, «Kurzzeitig musste Reizstoff eingesetzt werden, als Teilnehmende eine Polizeisperre bedrängten und versuchten, diese zu umgehen.» <https://www.blick.ch/schweiz/bern/polizei-setzt-pfefferspray-ein-unbewilligte-demo-zieht-durch-berner-innenstadt-id16106907.html> 23.12.2020 23-56 Uhr abgerufen. Wir gehen davon aus, dass die Demonstrationen hierbei mit gewaltsamen Mitteln gehandelt haben, durch die Nichterwähnung dieser wird Gewalt verherrlicht.

Die Reaktion der Polizei stellt sich uns als unverhältnismässig dar aus dem Beitrag. So wird eher wenig vom Widerstand der Demonstrationsteilnehmer gezeigt und es wird ein Fokus auf das Handeln der Polizei gelegt, welche lediglich als Reaktion auf die Handlungen der Teilnehmer der illegalen Demonstration reagiert hat.

Die Demonstranten haben mit ihrem Vorhaben, während der Session der Eidgenössischen Räte eine unbewilligte Kundgebung auf dem Bundesplatz abzuhalten, undemokratisch gehandelt. Aus guten Gründen sind Demonstration während der Session verboten. Dies, um die Würde der Parlaments-Verhandlungen nicht zu stören.

Quelle: <https://www.srf.ch/news/schweiz/bundesplatz-in-bern-longchamp-gute-gruende-fuer-demonstrationsverbot-vor-bundeshaus> abgerufen am 27.12.2020

2 Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

Titel: Asylsuchender in der Schweiz: «Ich fühle mich manchmal wie im Gefängnis» | True Life | SRF Virus - Verletzung der Sachgerechtigkeit, da es sich um einen falsch gewählten Begriff handelt nämlich denjenigen des «Asylsuchender» unter anderem im Titel. Der Begriff «Asylsuchender» trifft in der Verwendung mit den Hauptprotagonisten nicht zu.

Asylsuchende sind Menschen, die um Asyl – also um Schutz vor Verfolgung oder Gewalt – ersuchen. Ihr Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Mit dessen Hilfe wird festgestellt, ob es Gründe gibt, warum sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können und daher Asyl benötigen. Quelle UNHCR The UN Refugee Agency - https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/05/CH_Karten_CH_Deutsch_WEB.pdf abgerufen am 23.12.2020

22.47 Uhr. Aus dem Beitrag geht jedoch klar hervor, dass es sich beim Hauptprotagonisten und den anderen Bewohnern des Rückkehrzentrums um Personen handelt, die bereits ein ordentliches Asylverfahren in der CH durchlaufen haben und somit Asylbewerber waren. Dadurch, dass Ihr Asylgesuch abgelehnt wurde, handelt es sich nunmehr nicht um

Asylbewerber. Eine unseres Erachtens passende Definition wäre «illegale Aufenthalter». Durch diesen falsch verwendeten Begriff fällt der gesamte Beitrag einem durchschnittlichen Zuschauer in ein völlig anderes Licht, da es sich um Definition handelt, welche sich durch stark unterschiedliche Inhaltscharakteristiken auszeichnen.

Definition für: illegalen Aufenthalt: Illegaler Aufenthalt bezeichnet den Aufenthalt in einem Land ohne legalen Aufenthaltsstatus.

Quelle Wikipedia

https://de.wikipedia.org/wiki/Illegale_Einwanderung_und_illegaler_Aufenthalt abgerufen am 23.12.2020 22.51 Uhr

Aufgrund verschiedener Gründe sind wir der Ansicht, dass wir und vermutlich auch andere Zuschauer nicht in der Lage sind uns aus dem Beitrag eine eigene Meinung zu bilden: Im Beitrag werden keine Hintergründe geschildert, weshalb das Asylgesuch der Familie abgelehnt wurde. Das stört uns insbesondere aus dem Grund, da sich der Protagonist mehrmals lautstark über den für ihn «unfairen» Ausgang dieses rechtsstaatliche Verfahren beklagt hat. Die Aussage des Protagonisten steht ohne Gegenargumente im Raum, so dass ein durchschnittlicher Betrachter davon ausgeht, dass seine Aussage zutreffend ist.

Der Hauptprotagonist behauptet mehrmals, er sei in einem Gefängnis weggesperrt zu sein. Diese unwahre Aussage stellt SRF ebenfalls unkommentiert / ohne Gegendarstellung in den Raum. Es handelt sich beim Rückkehrzentrum in keiner Art und Weise um ein Gefängnis. Ebenso kann jemand der in einem Gefängnis ist nicht an eine Demonstration gehen, bzw. Neujahr in einem Nachtclub feiern.

Ebenfalls wurde dem Zuschauer vorenthalten, dass es sich um eine illegale Demonstration handelte (Quelle für Illegalität der Demo <https://www.blick.ch/schweiz/bern/polizei-setz-pfefferspray-ein-unbewilligte-demo-zieht-durch-berner-innenstadt-id16106907.html> abgerufen am 23-12-2020-

Stelle 11.00. Der ältere Herr spricht davon, dass «ihm zu Ohren gekommen sei», dass sich die Umstände im Rückkehrzentrum massiv verschlechtert haben. Eine solche Aussage hätten wir gerne mit Quellen belegt. Bzw. wer gibt das von sich. Unter den gegebenen Informationen sehen wir uns nicht im Stande zu dieser Aussage eine Meinung zu bilden.

Ebenso wird unserer Meinung nach im Beitrag (auch ab Stelle 11.00) die Organisation, welche das Rückkehrzentrum betreibt, verunglimpft. Aus den Informationen, welche aus den nicht angegebenen Quellen stammt, wirft der ältere Herr der Betreiberfirma vor, die Bewohner «hinauszuekeln» zu wollen.

3 Die Sendungen dürfen die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz nicht gefährden.

Die Sendungen dürfen die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone nicht gefährden. Das Programm bietet Menschen eine Plattform, welche mehrmals in voller Achtsamkeit gegen die allseits bekannten Covid 19 Schutzmassnahmen verstossen.

- *Stelle 1.51, 2.57 – Nichteinhaltung von Sicherheitsabständen bzw. dem Anziehen einer Schutzmaske in einem recht gut gefüllten Automobil, bzw. im Aussenbereich bei einer Vorbereitung für eine illegale Demonstration.*
- *4.22 Nichttragen einer Schutzmaske an einer (unbewilligten) Demonstration durch den Hauptprotagonisten, obschon dies an einer (bewilligten) Demonstration vorgeschrieben ist.*
- *Dadurch, dass es sich um eine illegale Demonstration handelte, lag für diese Veranstaltung vermutlich kein ausreichendes Covid-19 Schutzkonzept vor. Da ein solches Schutzkonzept jeweils im Rahmen des Bewilligungsprozesses von den Behörden geprüft wird. Ein Contact Tracing beispielsweise war vermutlich nicht durchführbar.*
- *Aus arbeitstechnischer Sicht (Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für Covid 19 Schutz am Arbeitsplatz) bemängeln wir, dass der/die SRF Mitarbeiter/-in einem erhöhten Covid 19 Infektionsrisiko ausgesetzt war, als Filmarbeiten in einem gut gefüllten Auto ohne Sicherheitsabstand von 1.5 Meter bzw. des Tragens einer Schutzmaske von allen Insassen vollrichtet wurden.*

Dadurch nahmen die Protagonisten und insbesondere die Demonstrationsteilnehmer unter anderem folgendes in Kauf:

- *Risiko zur erhöhten Ausbreitung von Covid 19 in der Schweiz*
- *Risiko zur Erhöhung des R-Wertes in der Schweiz*
- *Risiko für die gesamte Bevölkerung sowie insbesondere die Risikogruppen. Die illegale Demonstration gefährdet die Sicherheit der gesamten Bevölkerung.*

Es werden wichtige Rettungswege in der Berner Innenstadt blockiert (bsp. 6.12 / Protagonist stimmt dem zu). und das inmitten einer globalen Pandemie. Durch die Demonstration könnten beispielsweise Menschen mit Verzögerung in ein Krankenhaus gelangt sein. So wird insbesondere die innere Sicherheit des Kantons Bern gefährdet, dadurch das sich in unmittelbarer Nähe das wichtigste Spital der gesamten Grossregion befindet (Inselspital).

Es wird der illegalen Demonstration eine immense Plattform gegeben ohne je darauf hinzuweisen, dass diese Veranstaltung illegal war (Quelle für Illegalität der Demo <https://www.blick.ch/schweiz/bern/polizei-setzt-pfefferspray-ein-unbewilligte-demo-zieht-durch-berner-innenstadt-id16106907.html> abgerufen am 23-12-2020- . Eine illegale Demonstration ist unseres Erachtens eine Gefahr für die innere Sicherheit von Bund, Kanton und Gemeinde.

Ebenfalls verherrlicht der Beitrag dadurch die Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung, da im Beitrag die Massnahmen der Staatsgewalt als unverhältnismässig dargestellt werden. Durch verschiedene Vorgehensweise haben wir das Gefühl erhalten, dass die durch die

Polizei ergriffenen Massnahmen unverhältnismässig waren. Beispielsweise zeigt 6.03 unkommentiert Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Die Sendung gefährdet die Wahrnehmung der Völkerrechtlichen Pflichten der Schweiz. Es ist völkerrechtlich Pflicht, dass man in einem Staat um Asylersuchen kann, nicht jedoch das Recht auf Asyl. In der Sendung wird suggeriert, dass das Asylverfahren nicht fair durchgeführt wurde und die Schweiz damit ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. SRF leistet einen grossen Beitrag dafür, indem sie falsche Begriffe nutzen (siehe oben), z. B. denjenigen des Asylsuchenden verwendet. Dies leistet einen aktiven Beitrag dafür, dass die Umstände, welche die Sendung zeigt, für die Gegebenheiten in einem Asylverfahren befunden werden. Somit kann bei Zuschauern die Betrachtungsweise aufkommen, dass die Schweiz ihre völkerrechtlichen Pflichten nicht erfüllt.

4 Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen. Wird ein Versorgungsgebiet durch eine hinreichende Anzahl Programme abgedeckt, so kann die Konzessionsbehörde einen oder mehrere Veranstalter in der Konzession vom Vielfaltsgebot entbinden.

SRF Virus bringt in der Gesamtheit des redaktionellen Programmes die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten nicht angemessen zum Ausdruck. Insbesondere auch in Bereich der politischen Neutralität (linksorientiert unserer Meinung nach).

Art. 5 Jugendgefährdende Sendungen

Programmveranstalter haben durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Minderjährige Zuschauer haben uneingeschränkt Zugang zu diesem Programm. Diese kann insbesondere die sittliche und soziale Entwicklung gefährden, da sie aus den oben beanstandeten Punkten heraus, die Realität nicht korrekt abgebildet wird, bzw. andere Meinungen vorenthält.

Ebenso kann bei Jugendlichen der Eindruck entstehen, dass es in Ordnung sei an illegalen Demonstrationen teilzunehmen und Widerstand gegen die Staatsgewalt zu leisten.

Art. 5a1 Mindestanforderungen an das übrige publizistische Angebot der SRG

Von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG müssen den Programmgrundsätzen nach den Artikeln 4 und 5 genügen. Das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4) gilt ausschliesslich für Wahl- und Abstimmungsdossiers.

1 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 2131; BBl 2013 4975).

Sonstiges

Es werden Aufnahmen aus dem inneren des Rückkehrzentrums veröffentlicht. Der Hauptprotagonist weist daraufhin, dass es Aussenstehenden nicht erlaubt sei dort einzutreten, weshalb er selbst Aufnahmen anfertigt. Hierzu stellt sich uns die Frage, ob dies rechtlich erlaubt ist. Einerseits die Anfertigung solcher Aufnahmen, andererseits, dass SRF solche Aufnahmen verbreitet. Einer der Beschwerdeführer, Herr Y, war selber für eine Zeit lang in einer ähnlichen Institution, wie diesem Rückkehrzentrum tätig und dort war es strengstens verboten Aufnahmen anzufertigen, insbesondere auch zum Schutze der Bewohner

Bei Stelle 14.56 wird gezeigt wie der Hauptprotagonist ein Militärboot besteigt. Aus unserer eigenen Zeit beim Schweizer Militär, wissen wir das es illegal ist und gegen verschiedene Militärgesetze verstösst, wenn Zivilpersonen, bzw. Illegale Aufenthalter militärisches Eigentum unbefugt Besteigen. Es wird somit wiederholt illegalen Handlungen einen Stellenwert in der Sendung gegeben.

Wir kommen zu folgendem Fazit: SRF Virus hat mit diesem Programm unter anderem die obengenannten Punkte verletzt. Die Sendung zeichnet sich durch Ihre grosse Unausgewogenheit aus. Sie gibt Personen mit extremistischer Gesinnung (insbesondere der Hauptprotagonist) eine immense Plattform. Die porträtierten Personen handeln unserer Meinung nach antidemokratisch (nicht Akzeptanz eines rechtsstaatlichen (Asyl)Verfahren). Ebenso wollten Sie während der Session auf dem Bundesplatz demonstrieren, was verboten ist. Dies beurteilen wir ebenfalls als antidemokratisch. Ebenso handeln die Personen unsolidarisch, indem sie bewusst Covid-19 Vorschriften verletzen. Ihre (unbegründete) Kritik an den Schweizer Behörden sehen wir als rassistisch an.

SRF weist an keiner Stelle auf die Illegalität der Demonstration hin. Sie zeigt die extremistische Gesinnung der Protagonisten unkommentiert und lässt die Positionen so im Raum stehen. Dies hindert die Zuschauer eine Meinung zu bilden. Es ist insbesondere stark erschwert eine Meinung zu bilden, da SRF im Beitrag wichtige Fakten vorenthält, nichtzutreffende Begrifflichkeiten verwendet (Bsp. Asylsuchender anstatt illegaler Aufenthalter).

Ebenfalls sind wir nicht damit einverstanden, dass SRF extremistischen Personen eine solche Plattform bildet, dass diese Personen ihre Ansichten prominent Öffentlichkeitswirksam vertreten können, ohne je Gegenansichten einen Platz zu geben.

Durch die Porträtierung dieser teilweise illegalen Handlungen, hat SRF womöglich die Haltungen der Personen bestätigt. Möglicherweise hat SRF ebenfalls dazu beigetragen die Demonstration anzustacheln und das Verhalten der Teilnehmer zu beeinflussen (z. B. «wenn SRF hier ist, dürfen wir keine Schwäche zeigen»).

Ebenfalls sehen wir es als moralisch verwerflich an, dass SRF eine solche parteiische und unausgewogene Sendung produziert. Auch sind wir der Meinung, dass diese Sendung, sowie das Programm von SRF Virus politisch nicht neutral ist, sondern eine linke / sozialistische

Gesinnung erkennbar ist. SRF wird mit (Zwangs)Gebühren finanziert, welche sogar Haushalte bezahlen müssen, welche keinen Fernseher haben, dies sollte allen Verantwortlichen Personen bewusst sein. Wir für unseren Teil, sind als Gebührenzahler mit einem Programm solcher Art nicht einverstanden. Wir werden SRF auch in Zukunft kritisch beobachten und uns wehren, wenn in unseren Augen relevante Prinzipien / Gesetze verletzt werden.

Geschätzte Damen und Herren der SRG Ombudsstelle wir bedanken uns bereits im Voraus für eine (ausführliche) Stellungnahme. Je nach Ausgangs dieses Prozesses bei der SRG Ombudsstelle sehen wir uns gezwungen eine Instanz höher zu gehen und eine Beschwerde bei der UBI einzureichen. Wir sind jedoch guten Mutes, dass unsere fundierte Kritik bei Ihnen Gehör findet.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Jahr und bedanken uns für Ihren Einsatz zum Wohle des Schweizer Fernsehens.

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Bei «True Life» handelt es sich um ein dokumentarisches Format, bei dem jeweils eine Person im Mittelpunkt steht, die aufgrund ihres Berufs, ihres Hobbys, ihrer Herkunft, Religion oder gewisser Eigenschaften mit Vorurteilen konfrontiert ist. In jeder Folge gibt uns die jeweilige Person Einblick in ihr Leben, ihren Alltag und ihre Gefühlswelt. Dabei geht es um ihre ganz persönliche Sicht. Im Fokus stehen also die Person und ihre persönliche Meinung. Es handelt sich bei «True Life» nicht um ein Format, bei dem ein bestimmter Sachverhalt umfassend und ausgewogen erklärt oder kontrovers diskutiert wird. Daher kommen auch keinerlei Kommentare als Off-Text vor. Grundsätzlich vertrauen wir darauf, dass die Aussagen der gezeigten Menschen der Wahrheit entsprechen und überprüfen nicht jedes einzelne Detail jeder Aussage. Dies ist auch selten nötig, da wir uns auf Alltag, Meinung und Gefühlswelt der Hauptprotagonisten fokussieren. Wir handeln hier nach bestem Wissen und Gewissen. Im Vordergrund jeder Folge dieses Formats steht also der Mensch, nicht eine bestimmte Thematik.

Bei der Folge «Saeed kämpft für ein normales Leben» haben wir im oben beschriebenen Sinne einem jungen Menschen aus einem Rückkehrzentrum das Wort gegeben. Wir wollten nicht das Schweizer Asylsystem kontrovers diskutieren oder erklären, sondern einen Einblick geben in das Leben und die Gefühlswelt eines jungen Menschen.

Es ist unserer Meinung nach zu jeder Zeit für die Zuschauer klar ersichtlich, dass die Aussagen die persönliche Meinung der gezeigten Protagonisten widerspiegeln, daher gehen wir nicht auf jede einzelne erwähnte Aussage im Film ein. Ebenso möchten wir gleich zu Beginn den Vorwurf, der gezeigte Hauptprotagonist habe eine «extremistische Gesinnung», entschieden zurückweisen. Es gibt für uns keinerlei Hinweise darauf, dass dieser Vorwurf

gerechtfertigt ist. Die Organisation oder Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration oder ein mögliches nicht korrektes Einhalten von Covid-19-Massnahmen sind weit entfernt von «Extremismus».

Auf dem Hintergrund dieser grundlegenden Erklärung des Formats «True Life» gehen wir nun auf einige der von Ihnen erwähnten Beispiele ein:

Zunächst weisen wir entschieden zurück, dass wir Rassismus eine Plattform geben. Grundsätzlich haben wir Bilder einer Demonstration von Menschen gezeigt, die sich für ein Anliegen einsetzen, welches in keiner Weise rassistisch ist. Das erwähnte Plakat ist übrigens auf Englisch formuliert, übersetzt auf Deutsch heisst deportation schlicht «Abschiebung». Der Vergleich zu Konzentrations- und Vernichtungslagern des 2. Weltkriegs wurde von uns in keiner Weise gemacht, weder implizit noch explizit.

Zum Vorwurf der Gewaltverherrlichung an der Demonstration: Wir zeigen schlicht, was an dieser Demonstration geschehen ist. Wir sind der Meinung, dass die Situation und die beiden Seiten (Polizei und Demonstranten) angemessen gezeigt wurden. Man sieht, dass sich Saeed und seine Mitstreiter nicht an die Anweisungen der Polizei halten und diese die zuvor kommunizierten Massnahmen umsetzt. Es liegt im Auge des Betrachters, die gezeigte Reaktion der Polizei als angemessen oder unangemessen zu interpretieren. Der Status der Demonstration, ob diese genehmigt oder ungenehmigt war, spielt in der Beurteilung der konkreten Situation unserer Meinung nach keine Rolle. Wichtiger und sachgerecht war es, die Anweisung des Polizisten an Saeed, das Verhalten der Demonstrierenden und dann die erwähnten Konsequenzen (Pfefferspray) durch die Polizei zu zeigen. Zudem wurde mit der Frau, welche während der Demonstration mit Saeed redet, zusätzlich die Sichtweise einer betroffenen Passantin gezeigt. Den Vorwurf der Gewaltverherrlichung weisen wir entschieden zurück.

Zur Begrifflichkeit des «Asylsuchenden». Es wird sowohl im Artikel als auch im Beitrag sehr schnell erwähnt, dass es sich bei Saeed und seiner Familie um abgewiesene Asylsuchende handelt. Es geht auch nicht darum, diesen Status oder wie es dazu gekommen ist oder wie das Asylverfahren abgelaufen ist zu erklären, sondern, wie bereits mehrfach erwähnt, darum, wie das Leben eines jungen Menschen mit so einem Status aussieht.

Wenn sich Saeed «wie im Gefängnis fühlt», dann handelt es sich dabei um ein persönliches Gefühl von ihm, beschrieben mit einem nachvollziehbaren Vergleich. Wir sind der Meinung, dass die Zuschauer*innen problemlos unterscheiden können zwischen diesem Gefühl des Eingesperrtseins und dem Fakt, dass ein Rückkehrzentrum kein Gefängnis ist.

Zuletzt möchten wir zurückweisen, dass die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet wurde durch diese Sendung. Da es sich bei «True Life» um ein dokumentarisches Format handelt, wird eine Situation grundsätzlich so gezeigt, wie sie ist. Es wurde jedoch

sichergestellt, dass niemand durch unsere Filmaufnahmen gefährdet wurde. Es liegt auch in der Verantwortung der Journalistin vor Ort, die Sicherheit für sich selbst abzuschätzen und gegebenenfalls den Dreh abubrechen. Übrigens wurden die Filmaufnahmen vor den strengeren Massnahmen des Bundesrats gemacht, so wurde etwa die allgemeine Maskenpflicht erst im Oktober durch den Bundesrat beschlossen und umgesetzt. Hier können Sie sich eine Übersicht darüber verschaffen, welche Covid-19-Massnahmen des Bundes ab wann galten: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1570431754>

Zum Abschluss möchten wir nochmals betonen, dass unser Format «True Life» Menschen und ihre ganz persönliche Lebenswelt zeigt, es dient nicht zur abschliessenden Klärung oder Diskussion komplexer Sachverhalte.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angeschaut und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Wie die Redaktion schreibt, steht bei «True Life» jeweils das Leben, der Alltag, die Gefühlswelt und persönliche Meinung einer Person im Mittelpunkt. «Es geht nicht darum, einen bestimmten Sachverhalt genauer zu erklären oder kontrovers zu diskutieren», hält die Redaktion weiter fest.

In der Wahl des Formats ist die Redaktion frei. Art. 6 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG besagt, dass die Macherinnen und Macher in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei sind. «Virus» wählte für die Reihe «True Life» das «Porträt» und verzichtet bei der Gestaltung konsequent auf Fragen und Kommentare. Diese Form soll es dem Rezipienten ermöglichen, sich in die Rolle des Porträtierten zu versetzen und im «Kontrast» zum eigenen Leben seine persönliche Meinung zu bilden.

Im beanstandeten Beitrag steht der 19-jährige Asylsuchende Saeed im Mittelpunkt. Seit bald acht Jahren ist Saeed in der Schweiz, seit drei Jahren lebt er in einem Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende. Saeed erzählt, weshalb das Leben für ihn schwierig ist, was er sich am meisten wünscht und nimmt «Virus» mit an eine Demonstration in Bern, wo er für sein Recht kämpft, wie er sagt.

«True Life» zeigt ausschliesslich die Sicht von Saeed. Einzige Ausnahme ist Kurt Wenger, ein Freund der Familie. Der Beitrag wirkt sehr authentisch und jederzeit ist klar, dass er nur die (einseitige) Wahrnehmung und Schilderung von Saeed zeigt. Wenn er sagt «Ich fühle mich manchmal wie im Gefängnis», so kommt damit seine empfundene Enge im Alltag zum Ausdruck und die Aussage bezieht sich nicht primär auf die Räume des Rückkehrzentrums,

wie dies die Beanstander schreiben. Oder wenn er fragt «aber wie will man mit acht Franken am Tag überleben?», so kommt damit sein täglicher Kampf mit dem Geld zum Ausdruck und spielt es in diesem Moment keine Rolle, dass der Staat für Unterkunft, Verpflegung und vieles mehr aufkommt. Die «Einseitigkeit» ist transparent und macht Saeed «Übertreibungen», liegt es nahe, dass diese zu seinen Gunsten ausfallen. Als Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit kann dies nicht gewertet werden.

Im Weiteren kritisieren die Beanstander die Bilder des Polizeieinsatzes im Rahmen der Demonstration. Chronologisch wird diese inklusive Polizeieinsatz gezeigt: Demonstrierende bereiten sich vor, Marsch, Diskussion mit Polizei, Widersetzung von Weisungen der Polizei, Einsatz von Tränengas und Wasserwerfern, «Resümée» durch Saeed. Die Bilder sind weder voyeuristisch noch in irgendeiner Form tendenziös oder gar gewaltverherrlichend. Gerade weil die einzelnen Phasen der Demonstration zu sehen sind, wirken die einzelnen Bilder in Bezug auf das Vor- und Nachher selbsterklärend und «neutralisieren» sie sich gegenseitig. In dieser Sequenz sind auch die Plakate mit den beanstandeten Aufschriften zu sehen. Slogans sind oft provokative Zuspitzungen; sie sind Teil der Demonstration und dokumentieren wie Sprechchöre die Befindlichkeit der Demonstrierenden und zeigen ihre Argumente. Dem Rassismus wird damit keine Plattform geboten, wie dies die Beanstander kritisieren.

«Asylsuchender» sei der falsche Begriff für Saeed, schreiben die Beanstander. Es habe ein ordentliches Asylverfahren stattgefunden, der Antrag auf Asyl sei abgewiesen worden und deshalb wäre «illegaler Aufenthalt» die passende Definition. Was den aktuellen Status angeht, stimmt die Beschreibung der Beanstander und auch im Beitrag wird gesagt, dass der Antrag auf Asyl abgewiesen worden sei und Saeed sich zur Zeit mit seiner Familie in einem Rückkehrzentrum befinde. Sein Traum, hier zu bleiben, ist zwar wenig realistisch, aber so lange er die Hoffnung mit sich trägt, bleibt er – trotz Abweisung – ein «Asylsuchender».

Einige Beschreibungen der Beanstander mögen im Grundsatz stimmen, entsprechen aber nicht dem Gezeigten im Film und sind deshalb als Kritik haltlos:

«Definition Deportation»: Die Umschreibung des Begriffs entspricht zwar den Einträgen in Lexika, im Film aber ist es das Wort «deportation» auf Englisch und heisst, wie auch von der Redaktion in ihrer Stellungnahme vermerkt, auf Deutsch «Abschiebung» und ist in keiner Weise antisemitisch vorbelastet.

«Bilder im Heim»: Die Beanstander schreiben, es sei insbesondere auch zum Schutz der Bewohner verboten, Aufnahmen von Einrichtungen wie dem Rückkehrzentrum zu machen. Saeed hat ausser seiner Familie (die wohl über sein Vorhaben informiert waren) keine Personen gefilmt.

«Militärboot»: Was von den Beanstandern als unbefugtes Besteigen von militärischem Eigentum bezeichnet wird, ist viel wahrscheinlicher das Aufspringen auf ein am Flussufer offen zugängliches Boot eines Pontoniervereins.

Fazit:

Aufgrund der oben dargelegten Gründe können wir keinen Verstoss gegen Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes erkennen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle der SRG Deutschschweiz